



SACHSEN-ANHALT

Vergabekammer
beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss

dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 16/01 vom 17.12.2001

AZ: VK Hal 21/01

Halle, 08.11.2001

§ 104 Abs. 1 GWB
§ 100 Abs. 1
§ 2 Abs. 4 VgV i.V.m. § 1a Nr. 1 VOB/A
- Vergabekammer örtlich und sachlich unzuständig
- Sitz des Auftraggebers nicht im Zuständigkeitsbereich der Vergabekammer
- Schwellenwert nicht erreicht

In dem Nachprüfungsverfahren der

Firma
..... GmbH & Co KG
Niederlassung
.....
vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin

gegen

.....
Ethnologische Forschung
.....
vertreten durch die Institutsleitung

Antragsgegner

wegen

dem gerügten Vergabeverstöß zur Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb „..... – 1. BA – Schwachstromtechnik/Telefonanlage“ hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Regierungsrat Walther, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und dem ehrenamtlichen Beisitzer Herrn Foerster beschlossen:

1. Wegen Unzulässigkeit der Beschwerde wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) trägt die Antragstellerin.
3. Die Verfahrenskosten beziffern sich auf insgesamt DM.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb die Leistung „..... – 1. BA – Schwachstromtechnik/Telefonanlage“ zu vergeben.

Mit Schreiben vom 24.10.2001 (Eingang bei der Vergabekammer 26.10.2001) richtete die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer.

Sie legt dar, dass die Ausschreibung hinsichtlich der Endgeräte so abgefasst sei, dass nur ein Hersteller die Chance hätte, diese zu erfüllen. Hiermit würde man gegen das Prinzip der Chancengleichheit verstoßen. Die Antragstellerin habe in ihrem Angebot entsprechende Alternativen aufgezeigt. Diesbezüglich bitte sie um Klärung der Angelegenheit.

II.

Der Antrag der Antragstellerin auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ist unzulässig.

Die örtliche Zuständigkeit für die Überprüfung der Vergabebeschwerde durch die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist in § 104 Abs. 1 GWB i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03, Abschnitt II, Abs. 1 und 2 geregelt.

Demnach ist das Regierungspräsidium Halle örtlich zuständig für Vergaben von Auftraggebern mit Sitz innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Dessau und Halle.

Da sich der Hauptsitz des Auftraggebers in München befindet, ist die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle für o.g. Antrag auf Nachprüfung örtlich nicht zuständig.

Im Übrigen ist die Beschwerde einer Nachprüfung durch die Vergabekammer auch sachlich nicht zugänglich. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 100 Abs. 1, 107 ff. GWB sowie gemäß § 2 Abs. 4 der am 01.02.2001 in Kraft getretenen Vergabeverordnung in Verbindung mit § 1a Nr. 1 VOB/A.

Der Gesamtwert der ausgeschriebenen Leistung erreicht nicht den in vorgenannter Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwert in Höhe von 5 Mio Euro =- DM. In diesem Verfahren beziffert sich die Kostenschätzung nur auf ca. 120.000,00 DM, so dass eine Anwendung des vierten Abschnittes des GWB nicht gegeben ist.

Somit ist die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle für dieses Beschwerdeverfahren örtlich und sachlich nicht zuständig, so dass der Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

Aufgrund der Unzulässigkeit konnte die Kammer gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Kosten

Die Antragstellerin unterliegt im Verfahren und hat gemäß § 128 Abs. 1 GWB dessen Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen der Antrag bei der Kammer verursacht hat, und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB.

Danach beträgt die Mindestgebühr 5.000,00 DM. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Vergabekammer und im Hinblick darauf, dass weitergehende Sachprüfungen und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich waren, hält die Vergabekammer eine Ermäßigung der Gebühr aus Gründen der Billigkeit für angemessen.

Die Gebühr wird auf einen Betrag von DM festgesetzt. Für Auslagen sind zusätzlich Kosten in Höhe von DM zu erstatten.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt somit

..... **DM.**
(nachrichtlich Euro)

Der Betrag ist mit Eintritt der Rechtskraft fällig. Die Zahlung hat auf das Konto bei der Landeszentralbank – LZB – Dessau, Bankleitzahl unter Verwendung des Kassenzzeichens **3301** – zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-
gründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer ange-
fochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Be-
weismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt
unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentli-
chen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

gez. Walther

gez. Katzsch

gez. Foerster